



Zuschuss- Handbuch

Städtische Förderprogramme
im Überblick



SIEGEN
PULSIERT



Quelle Foto: Fionn Große

Liebe Siegenerinnen und Siegener,

Siegen ist eine Stadt voller Ideen. Ob im Sportverein, im kulturellen Leben, im sozialen Engagement, in der Stadtentwicklung oder beim Einsatz für Umwelt und Klima - überall in unserer Stadt bringen Menschen ihre Zeit, ihre Kreativität und ihre Erfahrung ein. Dieses Engagement macht Siegen lebendig und stark. Als Universitätsstadt möchten wir dieses Engagement unterstützen. Deshalb stellt die Stadt eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten bereit, die Projekte, Initiativen und Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen finanziell begleiten können.

Das vorliegende Zuschusshandbuch bietet Ihnen erstmals einen gebündelten Überblick über diese Programme. Es zeigt, welche Fördermöglichkeiten es gibt, wer einen Antrag stellen kann und wie Sie Unterstützung für Ihr Vorhaben erhalten können. Ziel ist es, den Zugang zu städtischen Zuschüssen einfacher und transparenter zu machen.

Als Stadtverwaltung verstehen wir es als wichtigen Teil unserer Aufgabe, für die Bürgerinnen und Bürger ansprechbar und nachvollziehbar zu agieren. Verwaltung soll nicht kompliziert wirken, sondern verständlich und zugänglich sein. Deshalb arbeiten wir an vielen Stellen daran, Abläufe klarer zu erklären, Informationen transparenter bereitzustellen und den Zugang zu Angeboten der Stadt so einfach wie möglich zu gestalten. Auch dieses Handbuch ist ein Baustein auf diesem Weg.

Die Bandbreite der Förderangebote ist groß: Sie reicht von Zuschüssen für kulturelle Projekte über Unterstützung für Sportvereine und Ehrenamtliche bis hin zu Programmen für Klimaschutz, Denkmalschutz oder die Aufwertung unserer Stadtteile. Auch soziale Projekte und Initiativen, die das Zusammenleben stärken oder soziale Ausgrenzung verhindern, können gefördert werden.

Dieses Handbuch soll für Orientierung sorgen und helfen, den passenden Förderweg zu finden. Zu jedem Programm finden Sie kurze Informationen zu Förderinhalten, Voraussetzungen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in der Stadtverwaltung, die Sie der Umsetzung Ihres Projektes begleiten.

Mein Dank gilt allen, die sich in unserer Stadt engagieren, sei es haupt- oder ehrenamtlich, in Vereinen, Initiativen oder Projekten. Ihr Einsatz trägt maßgeblich dazu bei, dass Siegen eine lebendige, solidarische und zukunftsorientierte Stadt ist und bleibt.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei Ihren Projekten und hoffe, dass dieses Handbuch Ihnen dabei eine hilfreiche Unterstützung ist.

Herzliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'T' followed by a horizontal line and a small loop.

Tristan Vitt

Bürgermeister

Gesellschaft

Ehrenamtskarte	1
Zuschüsse der Bezirksausschüsse	3
Zuschüsse im Bereich Städtepartnerschaften	5
Kostenlose Bereitstellung von Räumen der Siegerlandhalle und der Bismarckhalle.	7

Wirtschaftsförderung

Zuschüsse aus dem Zentrenbudget Siegen.	9
---	---

Kultur

Kulturelle Zuschüsse - Projektförderung	11
Kulturelle Zuschüsse - Institutionelle Zuschüsse	13
Kulturelle Zuschüsse - Sonderförderung	15

Sport

Förderung der Übungsarbeit (Übungsleiterzuschuss)	17
Zuschüsse für Investitionen im Sportbetrieb.	19
Zuschüsse für die Durchführung von Bau- und Ausbaumaßnahmen an vereinseigenen oder angemieteten Sportanlagen	20
Fahrtkostenzuschuss für die Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften.	21
Bauunterhaltungs-, Betriebs- und Mietkostenzuschuss vereinseigener bzw. angemieteter Sportanlagen an die Sportvereine der Universitätsstadt Siegen.	23
Förderung der Schwimmbildung von Kindern und Erwachsenen (Seepferdchen)	25

Stadtentwicklung

Denkmalpflege	27
Erhaltung und Erneuerung dörflicher Strukturen und historischer Bausubstanz	29
Graffitischutz	31
Fassadenprogramm Oberstadt	33
Mitmachbudget	35

Umwelt und Klimaschutz

Klimaschutz- und -anpassungsförderprogramm	37
Projekte im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes	38
Baumpflegemaßnahmen	39
Zuschuss zur Eigenkompostierung	41

Soziales

Freiwillige Förderung von Projekten im Sozial- und Jugendhilfebereich	43
Förderung der Seniorenarbeit	45
Förderung des interkulturellen Zusammenlebens der Bevölkerung in Siegen	47
Bezuschussung einer warmen Mittagsmahlzeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	49
Angebote zur Verbesserung der Lebenssituation armutsgefährdeter und bedürftiger Menschen in Siegen	51
Zuschüsse an Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund	53
Förderung der sonstigen Vereine und Verbände	55
Beratung ausländischer Mitbürger	57
Förderung von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen	58

Ehrenamtskarte

Für wen ist die Ehrenamtskarte?

Die Ehrenamtskarte NRW können Sie beantragen, wenn Sie sich mindestens 5 Stunden pro Woche (250 Stunden im Jahr) ehrenamtlich engagieren, und das seit mindestens 2 Jahren. Dies gilt auch, wenn der geforderte Stundensatz durch den ehrenamtlichen Einsatz bei mehreren Trägern erfüllt wird. Mit dem Einsatz darf keine pauschale Aufwandsentschädigung verbunden sein, die über die Erstattung von Kosten hinausgeht. Der Nachweis über Art und Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt über den Träger.

Wer gibt die Ehrenamtskarte aus?

Zuständig für die Erteilung der Ehrenamtskarte ist die Kommune, in deren Gebiet Sie das Ehrenamt ausüben. Um die Ehrenamtskarte beantragen zu können, benötigen Sie ein Antragsformular. Sie bekommen es in Siegen im Büro des Bürgermeisters, in den Bürgerbüros der Rathäuser Weidenau und Siegen und auf der Website der Universitätsstadt Siegen (www.siegen.de/ehrenamt). Den Antrag reichen Sie bei der Universitätsstadt Siegen, Büro Bürgermeister, ein. Von dort erhalten Sie Ihre Ehrenamtskarte.

Wie lange gilt die Ehrenamtskarte?

Die Ehrenamtskarte ist auf eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren beschränkt. Wenn Sie die Voraussetzungen weiterhin erfüllen, können Sie die Karte erneut beantragen.

Welche Vergünstigungen gibt es mit der Ehrenamtskarte?

Mit der Ehrenamtskarte erhalten Sie attraktive Vergünstigungen aus verschiedenen Bereichen in ganz Nordrhein-Westfalen. Dazu gehören zum Beispiel Ermäßigungen bei zahlreichen Veranstaltungen aus den Bereichen Sport und Kultur: ein Fußballspiel vielleicht oder ein Theaterbesuch, ein Volkshochschulkurs oder ein Besuch im Hallenbad - ganz sicher ist für jeden etwas dabei!

Die landesweiten Vergünstigungen können Sie auf der Internetseite www.ehrensache.nrw.de einsehen.

Die Vergünstigungen im Kreis Siegen-Wittgenstein finden Sie unter: www.ehrenamt-siwi.de.

Das alles ist für Sie nichts Neues?

Werben Sie für die Ehrenamtskarte, geben Sie den Flyer an Interessierte in Ihrem Bekanntenkreis, im Verein oder an Kolleginnen und Kollegen weiter.

Sie haben bereits eine Ehrenamtskarte?

Hier erhalten Sie aktuelle Informationen und interessante landesweite Aktionen und Angebote:
www.ehrenamt-siegen.de.

Weitere Informationen und Ansprechperson:

Universitätsstadt Siegen,

Büro Bürgermeister,

Rathaus Siegen, Markt 2, 57072 Siegen,

Frau Irle, Telefon: 0271 404-1239, E-Mail: ehrenamt@siegen.de

Zuschüsse der Bezirksausschüsse

Was wird gefördert?

Die sechs Bezirksausschüsse können Maßnahmen und/oder Anschaffungen bezuschussen, die der Ausgestaltung des Ortsbildes, der Pflege der örtlichen Geschichte oder der örtlichen Denkmäler dienen. Die Maßnahmen müssen für den jeweiligen Stadtbezirk von Bedeutung sein.

Dazu zählen unter anderem:

- Gestaltung, Instandsetzung, Renovierung und Einrichtung von historischen und/oder das Ortsbild prägenden Gebäuden, Ehren- und Denkmälern sowie Gedenktafeln,
- Beschaffung von Pflanzkästen, Bepflanzung und Pflege von Grünflächen, Beeten und Pflanzkästen,
- Aufstellung von Ruhebänken und ortsbezogenen Hinweisschildern,
- Erstellung von Ortsteil-Chroniken sowie
- Veranstaltungen/Maßnahmen von Stadtteiljubiläen.

Wer kann einen Antrag einreichen?

Vereine, Organisationen und Privatpersonen.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Jedem Bezirksausschuss stehen pro Jahr insgesamt 7.500 Euro zur Verfügung. Gefördert wird nur, wenn andere Finanzierungsmittel (insbesondere Eigenmittel) nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Vom Antrag zur Bewilligung

Vor Beginn der Maßnahme muss ein schriftlicher Antrag über die Vorsitzenden der zuständigen Bezirksausschüsse an das Büro des Bürgermeisters eingereicht werden.

Vorschläge können darüber hinaus unmittelbar aus dem Bezirksausschuss gemacht werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Konkrete Beschreibung der Maßnahme inklusive Zeitpunkt der Anschaffung/Durchführung
- Art und Höhe der (voraussichtlich entstehenden) Gesamtkosten und deren Finanzierung

- Bei Baumaßnahmen: eine Finanzierungsübersicht mit Angabe der Eigenleistungen sowie evtl. Drittmittel, insbesondere Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen
- Ansprechpartner mit Adresse und Telefon
- Bei Vereinen: Unterschrift der/des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes

Die Anträge werden den zuständigen Bezirksausschüssen zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Die Entscheidung wird dem Empfänger anschließend schriftlich mitgeteilt.

Weitere Informationen und Ansprechperson:

Universitätsstadt Siegen,

Büro Bürgermeister,

Rathaus Siegen, Markt 2, 57072 Siegen,

Frau Blüchel, Telefon: 0271 404-1509, E-Mail: I.bluechel@siegen.de

Zuschüsse im Bereich Städtepartnerschaften

Was wird gefördert?

Die Universitätsstadt Siegen unterhält aktuell Städtepartnerschaften mit sechs Kommunen: Leeds (Großbritannien), Katwijk (Niederlande), (Berlin-)Spandau (Deutschland), Zakopane (Polen), Ypern (Belgien) und Plauen (Deutschland).

Durch kommunale Kontakte sollen Vorurteile abgebaut und eine länderübergreifende Verständigung ermöglicht werden. Damit möglichst viele Bürgerinnen und Bürger – von Jugendlichen bis hin zu Seniorinnen und Senioren – die Chance erhalten, mit Menschen aus den Partnerstädten zusammenzutreffen, bezuschusst die Stadt Siegen sowohl Fahrten in die Partnerstädte als auch Begegnungen mit Menschen aus den Partnerstädten in Siegen.

Wer kann einen Antrag einreichen?

Schulen, Vereine, Gruppierungen und Einrichtungen der Weiterbildung in der Stadt Siegen.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 4 Personen. Jährlich wird eine Begegnung bezuschusst, unabhängig davon, ob diese in Siegen oder in einer der sechs Partnerstädte stattfindet.

Zuschüsse bei Begegnungen in Siegen:

- a) Begegnungen von Erwachsenen: 5 Euro pro Person und pro Tag, höchstens 500 Euro.
- b) Begegnungen von Schülerinnen und Schülern, Studierenden und Auszubildenden:
8 Euro pro Person und Tag, höchstens jedoch 1.300 Euro.

Zuschüsse bei Fahrten in die Partnerstädte:

- a) Entstehende Fahrtkosten (Bus, Bahn, Auto) zu 50 Prozent bei Schülerinnen und Schülern, Studierenden und Auszubildenden und 1/3 bei Erwachsenen.
- b) Bei Fahrten werden pro gefahrene 100 Kilometer 13 Euro (Pkw), 5 Euro (Motorräder) oder 18 Euro (Kleinbusse) als Berechnungsgrundlage genommen. Entsprechend der Entfernung der jeweiligen Partnerstadt gelten Höchstzuschussbeträge.

Vom Antrag zur Bewilligung

Um einen Zuschuss zu erhalten, muss ein Antrag gestellt werden. Dieser ist bis zum 01. März des jeweiligen Haushaltsjahres an die Stadt Siegen zu richten. Der Antrag muss die geplante Maßnahme einschließlich Durchführungszeitraum konkret beschreiben (einschließlich Programmablauf – bei Fahrten in die Partnerstädte muss die Einladung der gastgebenden Gruppe vorgelegt werden). Der Zuschuss wird in der Regel dann ausgezahlt, wenn die Maßnahme abgeschlossen und der Verwendungsnachweis erbracht worden ist.

Weitere Informationen und Ansprechperson:



Universitätsstadt Siegen,
Referat für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
Rathaus Siegen, Markt 2, 57072 Siegen,
Telefon: 0271 404-1352, E-Mail: jubilaenum@siegen.de

Kostenlose Bereitstellung von Räumen in der Siegerlandhalle und der Bismarckhalle

Was wird gefördert?

Unter bestimmten Voraussetzungen soll eingetragenen Vereinen die Möglichkeit gegeben werden, Räumlichkeiten in einer städtischen Halle oder einem Bürgerhaus einmal jährlich kostenfrei oder zu einem ermäßigten Mietpreis für vereinsinterne Veranstaltungen zu nutzen.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

- Eingetragene Vereine in der Stadt Siegen erhalten das Recht, einmal jährlich kostenlos für eine vereinsinterne Veranstaltung (Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung) bei Nichterhebung von Eintrittsgeld einen Raum in einer städtischen Halle oder einem Bürgerhaus (einschließlich Küchennutzung) zu benutzen. Ausgenommen hiervon sind
 - a) der Große Saal der Siegerlandhalle, der Leonhard-Gläser-Saal der Siegerlandhalle,
 - b) der Große Saal der Bismarckhalle in seiner Gesamtheit (Nutzung im abgeteilten Saal möglich).
- Für Probeabende örtlicher Vereine in den Bürgerhäusern wird ein Mietzins nicht erhoben. Bei Konzerten der im Stadtgebiet ansässigen Kulturträger werden Generalproben in den städtischen Hallen nicht berechnet, lediglich die anfallenden Personalkosten müssen erstattet werden.
- Zur Durchführung von Festveranstaltungen mit Eintrittsgeldern wird allen eingetragenen Vereinen der Stadt Siegen bei Benutzung der städtischen Hallen ein Rabatt von 50 Prozent und der Bürgerhäuser ein Rabatt von 25 Prozent des Mietrahmenpreises einmal pro Jahr gewährt.
- Die im Rat der Stadt Siegen vertretenen Parteien erhalten grundsätzlich auf die Mietrahmenpreise in allen städtischen Hallen und Bürgerhäusern einen Nachlass von 50 Prozent, wenn sie als alleiniger Veranstalter auftreten.
- Sofern das Siegerland-, Club- und Konferenzzimmer der Siegerlandhalle sowie das Haardter und Weidenauer Zimmer der Bismarckhalle nicht gewerblich genutzt werden, sind diese mietfrei.
- Soweit Säle abgeteilt vermietet werden, gelten entsprechend geringere Mietsätze.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen



Universitätsstadt Siegen,

Tagungs- und Kongresszentrum Siegerlandhalle,

Koblenzer Str. 151, 57072 Siegen,

Telefon: 0271 3370-0, E-Mail: siegerlandhalle@siegerlandhalle.de

Zuschüsse aus dem Zentrenbudget Siegen

Was wird gefördert?

Ziel des Zentrenbudgets ist es, die Attraktivität und die Branchenvielfalt in den Geschäftszentren im Siegener Stadtgebiet zu aktivieren und die Vitalität der Zentren zu fördern. Mit dem Zentrenbudget werden Initiativen und Kooperationen gefördert, die Projekte und Maßnahmen zur Stärkung der Geschäftszentren umsetzen. Die ansässigen Gewerbetreibenden werden bei der Planung und Umsetzung privater Initiativen zur Attraktivitätssteigerung unterstützt. Der Zuschuss dient dazu, kreative, neue Ideen mit Initialfunktion oder Vorbildcharakter zu realisieren. Auch für etablierte Veranstaltungen, die zur Stärkung der Geschäftszentren beitragen, können Mittel aus dem Budget beantragt werden. Das Zentrenbudget basiert auf dem Ansatz der Stabilisierung, Sicherung und Stärkung vorhandener Strukturen in herausfordernden Zeiten.

Gefördert werden zeitlich und inhaltlich klar definierte Aktivitäten, die der Attraktivierung und Belebung des jeweiligen Zentrums dienen.

Förderfähige Maßnahmen sind beispielhaft:

- Gezielte Maßnahmen, die zur Stärkung des stationären Einzelhandels beitragen,
- Einmalige Events im öffentlichen Raum zur Belebung des Geschäftszentrums,
- Aktionen zur Steigerung des Erlebnischarakters des jeweiligen Zentrums,
- Durchführung von Ausstellungen und Mitmach-Aktionen,
- Aktionen zur Bindung und Neugewinnung von Kundinnen und Kunden,
- Kleinere Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum in Abstimmung mit der Stadt.

Wer kann einen Antrag einreichen?

Die Antragstellung und Zuwendung erfolgt vorrangig an juristische Personen. In Ausnahmefällen sind Gemeinschaftsanträge in einem Verbund von mindestens drei Akteuren aus dem jeweiligen Zentrum möglich.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Der maximale Zuschuss je Antrag beträgt 5.000 Euro. Einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten trägt der Antragstellende. Pro Antragsteller beziehungsweise Antragstellerin werden maximal zwei Maßnahmen pro Jahr unterstützt.

Vom Antrag zur Bewilligung

Der Zuschussantrag ist schriftlich an die Stadt Siegen, Abteilung 1/2 Wirtschaftsförderung, zu richten (www.siegen.de/zentrenbudget) und spätestens drei Wochen vor Projektbeginn einzureichen. Die Wirtschaftsförderung prüft die Förderfähigkeit und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Mittel über die Zuschussgewährung. Auf die zugehörige Förderrichtlinie wird verwiesen.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen



Universitätsstadt Siegen,
Abteilung 1/2 - Wirtschaftsförderung,
Rathaus Weidenau, Weidenauer Straße 211-213, 57076 Siegen,
Frau Zilz, Telefon: 0271 404-2502, E-Mail: d.zilz@siegen.de und
Frau Kühn, Telefon: 0271 404-2532, E-Mail: n.kuehn@siegen.de.

Kulturelle Zuschüsse - Projektförderung

Was wird gefördert?

Die Projektförderung möchte Kunstschaffende motivieren, Beiträge zu einem vielfältigen und abwechslungsreichen kulturellen Leben in der Stadt Siegen zu leisten. Eine Projektförderung erhält, wer mit seinem Vorhaben zur Diversität und zur Qualität des kulturellen Angebots im Stadtgebiet von Siegen beiträgt.

Wer kann einen Antrag einreichen?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, eingetragene Vereine, freie Gruppen, Initiativen, gemeinnützige Gesellschaften sowie Einzelkünstlerinnen und Einzelkünstler. Auch Akteure und Einrichtungen, die bereits eine institutionelle Förderung oder eine Sonderförderung erhalten, können einen Antrag stellen. Mit dem Vorhaben darf kein kommerzieller Zweck verfolgt werden.

- Das Projekt muss in Siegen umgesetzt werden und/oder einen deutlichen inhaltlichen Bezug zu Siegen haben und es muss der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sein. Maßnahmen, die nur an die eigenen Mitglieder gerichtet sind, werden nicht gefördert.
- Die Förderung ist zweckgebunden und kann nur für das beantragte Projekt verwendet werden.
- Projekte aus den folgenden kulturellen Sparten werden gefördert: Musik, Theater, Tanz, bildende Kunst, darstellende Kunst, Literatur, Theater, Fotografie, Video und Film, Kulturgeschichte, Stadtgeschichte, soziokulturelle Projekte, interkulturelle Projekte, Architektur, neue Medien, Heimatpflege, Jugendkultur, spartenübergreifende Projekte.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

- Die Stadt Siegen übernimmt im Rahmen der verfügbaren Mittel maximal 3.500 Euro pro Projekt.
- Antragstellende müssen einen monetären Eigenanteil in Höhe von 20 Prozent der Ausgaben nachweisen.
- Eigenmittel müssen zuerst aufgebraucht und Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Vom Antrag zur Bewilligung

Die Förderanträge müssen bis zum 31. August des Vorjahres gestellt werden.

Sofern die verfügbaren Mittel mangels vorliegender Anträge nicht ausgeschöpft sind, wird eine zweite Antragsrunde mit Stichtag 30. Juni des Förderjahres durchgeführt. Anträge können für Projekte eingereicht werden, die im Zeitraum 1. Januar bis zum 31. Dezember durchgeführt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Angaben zu den Antragstellerinnen und Antragstellern (Kontaktdaten, Rechtsform, ...)
- Ausführliche Projektbeschreibung, Termin- und Zeitplan des Projekts
- Erläuterung der Ziele und Zielgruppen
- Kosten- und Finanzierungsplan (Gesamtausgaben, Finanzierung aus Eigen- und Drittmitteln, ...), Benennung des voraussichtlichen Defizits
- Höhe der beantragten Förderung
- Erklärung der Antragstellerinnen und Antragstellern, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

Über die Höhe der Fördersumme entscheidet die Kulturabteilung beziehungsweise der Kulturausschuss entsprechend des Ortsrechts. Die Entscheidung wird der Empfängerin / dem Empfänger schriftlich mitgeteilt.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen



Universitätsstadt Siegen,

Arbeitsgruppe 2/4-1 - Kulturförderung und veranstaltungen,

Rathaus Siegen, Markt 2, 57072 Siegen,

Frau Wissenbach, Telefon: 0271 404-3055, E-Mail: s.wissenbach@siegen.de

Kulturelle Zuschüsse - Institutionelle Zuschüsse

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kulturtreibende, die mit ihren Betätigungen nachhaltig zum Aufbau und zur Festigung des kulturellen Angebots im Siegener Stadtgebiet beitragen.

Wer kann einen Antrag einreichen?

- Vereine, Organisationen und Privatpersonen, die ihr Angebot seit mindestens zwei Jahren in Folge erbracht haben und ihren Sitz in Siegen haben.
- Antragstellerinnen und Antragsteller, die ausschließlich nichtkommerzielle Zwecke verfolgen und deren Institution, Werke, Darbietungen der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sind.
- Folgende kulturelle Sparten werden gefördert: Musik, Theater, Tanz, bildende Kunst, darstellende Kunst, Literatur, Theater, Fotografie, Video und Film, Kulturgeschichte, Stadtgeschichte, soziokulturelle Projekte, interkulturelle Projekte, Architektur, neue Medien, Heimatpflege, Jugendkultur, spartenübergreifende Projekte.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Bezuschusst werden 20 Prozent der zweckgebundenen Fixkosten. Unter die Fixkosten fallen Ausgaben für hauptamtliches Personal, Miet- und Bewirtschaftungskosten, Honorare (zum Beispiel Dirigentin und Dirigent, Chorleitung, Orchesterleitung, ...), Materialkosten (zum Beispiel Noten, Instrumente, ...), Weiterbildung, Mitgliedsbeiträge, Versicherungen und Bürokosten. Spielmannszüge und Musikgruppen erhalten einen Grundbetrag von 235 Euro. Zusätzlich erhalten sie für jedes Mitglied ab 25 Jahren 7,50 Euro und für jedes Mitglied unter 25 Jahren 15 Euro.

Vom Antrag zur Bewilligung

Die Förderanträge müssen bis zum 30. April eines Jahres gestellt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kurzvorstellung Antragstellerin und Antragsteller, Institution, Stellen- und Organisationsplan
- Betriebs- und Kulturkonzeption
- Kosten- und Finanzierungsplan, Art und Umfang der Eigenleistung, die außerhalb der im Kosten- und Finanzierungsplan anzugebenden Eigenmittel erbracht werden (die nicht Bestandteil des Finanzierungsplans sind)

- Zielstellung, Jahresprogramm, Angebote
- Kooperationspartnerin beziehungsweise Kooperationspartner und Öffentlichkeitsarbeit
- Satzung, Vereinsregistrauszug oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Zuständig für die Bearbeitung der Anträge ist die Arbeitsgruppe Kulturförderung und -veranstaltungen, die die Haushaltsmittel für die Zuschussgewährung verwaltet. Die zuständige Dienststelle prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und die Unterlagen vollständig eingereicht worden sind. Über die Höhe der Fördersumme entscheidet die Kulturabteilung bzw. der Kulturausschuss entsprechend des Ortsrechts. Die Entscheidung wird der Empfängerin beziehungsweise dem Empfänger schriftlich mitgeteilt.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen



Universitätsstadt Siegen,

Arbeitsgruppe 2/4-1 - Kulturförderung und -veranstaltungen,

Rathaus Siegen, Markt 2, 57072 Siegen,

Frau Wissenbach, Telefon: 0271 404-3055, E-Mail: s.wissenbach@siegen.de

Kulturelle Zuschüsse - Sonderförderung

Was wird gefördert?

Die Sonderförderung erhalten unter anderem Kulturbetriebe in freier Trägerschaft, die dauerhaft und in signifikanter Weise dazu beitragen, zentrale kultur- und bildungspolitische Ziele der Kommune zu realisieren. Zudem gehören zur Sonderförderung auf Dauer angelegte Projekte, die der kommunalen Familie zuzuordnen sind, wie zum Beispiel vom Kreis Siegen-Wittgenstein oder angrenzenden Kommunen.

Die Förderung beinhaltet beispielsweise:

- Kostenlose Nutzung städtischer Immobilien
- Betriebskostenzuschuss

Wer kann einen Antrag einreichen?

Vereine, Organisationen, Privatpersonen, Kreis Siegen-Wittgenstein oder angrenzende Kommunen.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Über die Höhe, Art und Umfang der Förderung entscheidet der Kulturausschuss.

Vom Antrag zur Bewilligung

Die Sonderförderung kann das ganze Jahr über beantragt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kurzvorstellung Antragstellerin und Antragsteller, Institution, Stellen- und Organisationsplan, ...
- Betriebs- und Kulturkonzeption
- Kosten- und Finanzierungsplan, Art und Umfang der Eigenleistung, die außerhalb der im Kosten- und Finanzierungsplan anzugebenden Eigenmittel erbracht werden (die nicht Bestandteil des Finanzierungsplans sind)
- Zielstellung, Jahresprogramm, Angebote
- Kooperationspartnerin und Kooperationspartner und Öffentlichkeitsarbeit
- Satzung, Vereinsregisterauszug oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Zuständig für die Bearbeitung der Anträge ist die Arbeitsgruppe Kulturförderung und -veranstaltungen, die die Haushaltsmittel für die Zuschussgewährung verwaltet. Die zuständige Dienststelle prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und die Unterlagen vollständig eingereicht worden sind. Der Kulturausschuss entscheidet über die Förderung. Die Entscheidung wird der Empfängerin beziehungsweise dem Empfänger schriftlich mitgeteilt.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen



Universitätsstadt Siegen,

Arbeitsgruppe 2/4-1 - Kulturförderung und -veranstaltungen,

Rathaus Siegen, Markt 2, 57072 Siegen,

Frau Wissenbach, Telefon: 0271 404-3055, E-Mail: s.wissenbach@siegen.de

Förderung der Übungsarbeit (Übungsleiterzuschuss)

Was wird gefördert?

Unterstützt wird die qualifizierte Arbeit von Übungsleiterinnen und Übungsleitern in den Sportvereinen.

Wer kann einen Antrag stellen?

Anträge werden von den Sportvereinen für ihre lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleiter gestellt. Die Antragsstellung erfolgt zentral über den Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW).

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Die Zuschusshöhe richtet sich nach der berechneten Zuschusshöhe des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen. Anhand dessen werden die zur Verfügung stehenden Mittel prozentual an die berechtigten Vereine ausgezahlt.

Vom Antrag zur Bewilligung

Für die Förderung zur Übungsarbeit ist bei der Stadt Siegen kein gesonderter Antrag zu stellen. Damit der Zuschuss für die Antragstellerin beziehungsweise den Antragsteller in Betracht kommt, ist es erforderlich, bis Ende Februar beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen einen Antrag zu stellen. Die genauen Voraussetzungen und Antragsfristen können beim LSB NRW eingesehen werden.

Ist der Antrag erfolgreich, erscheint er auf der abgefragten Liste mit den Vereinen, die vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen einen Zuschuss erhalten haben. Anhand dieser Liste werden die zur Verfügung stehenden Mittel prozentual auf die berechtigten Vereine verteilt. Nach abschließender Berechnung erhalten die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung über die Höhe des Zuschusses. Der Zuschuss wird anschließend auf das Konto des Vereins überwiesen.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Die Abwicklung der Förderung liegt beim Landessportbund NRW. Für weitere Informationen steht die Abteilung Sport und Bäder der Stadt Siegen zur Verfügung.



Universitätsstadt Siegen,

Arbeitsgruppe 2/5 - Sport und Bäder,

Verwaltungsstandort, Kornmarkt 20 (Haus Seel), 57072 Siegen,

Herr Krämer, Telefon: 0271 404-1542, E-Mail: sport-baeder@siegen.de

Zuschüsse für Investitionen im Sportbetrieb

Was wird gefördert?

Die Stadt Siegen kann Zuschüsse für die Ersatz- oder Neubeschaffung sowie für die Reparatur von Sportplatzpflegegeräten gewähren. Eine Förderung ist möglich, wenn die Anschaffungs- oder Reparaturkosten im Einzelfall einen Betrag von 500 Euro übersteigen. Bei der Ersatzbeschaffung von bereits durch die Stadt Siegen geförderten Geräten muss die jeweilige Mittelbindungsfrist abgelaufen sein.

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind Sportvereine mit Sitz in Siegen. Die Anträge sind durch die vertretungsberechtigten Vorstände der Vereine zu stellen.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Der Zuschuss beläuft sich auf 10 Prozent der anerkennungsfähigen Kosten, jedoch maximal bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.

Vom Antrag zur Bewilligung

Die Förderanträge sind bis zum 30. September eines jeden Jahres bei der Stadt Siegen einzureichen. Die Antragstellung kann digital über das Serviceportal der Stadt Siegen erfolgen. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Eine Doppelförderung für dieselbe Maßnahme ist nicht zulässig. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen und Originalzahlungsnachweise.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Für Auskünfte steht die Abteilung Sport und Bäder der Stadt Siegen zur Verfügung. Weitere Einzelheiten sind in den Richtlinien der Stadt Siegen zur Förderung des Sports festgelegt.



Universitätsstadt Siegen,
Arbeitsgruppe 2/5 - Sport und Bäder,
Verwaltungsstandort, Kornmarkt 20 (Haus Seel), 57072 Siegen,
Herr Krämer, Telefon: 0271 404-1542, E-Mail: sport-baeder@siegen.de

Zuschüsse für die Durchführung von Bau- und Ausbaumaßnahmen an vereinseigenen oder angemieteten Sportanlagen

Was wird gefördert?

Die Stadt Siegen kann Zuschüsse für den Erwerb, Neubau und die Modernisierung von vereinseigenen Sportanlagen und Vereinsheimen, sowie für angemietete Anlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens 20 Jahren nach Durchführung der Investition gewähren, wenn die Baukosten über 1.500 Euro (ohne Eigenleistungen) liegen.

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die ihren Sitz in Siegen haben. Die Anträge müssen von den vertretungsberechtigten Vorständen der Vereine gestellt werden.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt 10 Prozent der anererkennungsfähigen Herstellungskosten, maximal jedoch 15.000 Euro. In besonders begründeten Einzelfällen ist ausnahmsweise eine höhere Förderung möglich.

Vom Antrag zur Bewilligung

Die Förderanträge müssen bis zum 30. September eines Jahres bei der Stadt Siegen eingereicht werden. Die Antragstellung kann digital über das Serviceportal der Stadt Siegen erfolgen. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt. Eine Doppelförderung für dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Für weitere Informationen steht die Abteilung Sport und Bäder der Stadt Siegen zur Verfügung. Details sind in den entsprechenden Richtlinien der Stadt Siegen festgelegt.



Universitätsstadt Siegen,
Arbeitsgruppe 2/5 - Sport und Bäder,
Verwaltungsstandort, Kornmarkt 20 (Haus Seel), 57072 Siegen,
Herr Krämer, Telefon: 0271 404-1542, E-Mail: sport-baeder@siegen.de

Fahrtkostenzuschuss für die Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften

Was wird gefördert?

Fahrten zur Teilnahme an Deutschen und internationalen Meisterschaften.

Wer kann einen Antrag einreichen?

Sportvereine, deren Sportlerinnen und Sportlern an deutschen und internationalen Meisterschaften teilnehmen.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Die Fahrtkosten zur jeweiligen Meisterschaft werden mit 0,30 Euro pro Kilometer, für Jugendmeisterschaften 0,60 Euro pro Kilometer, bezuschusst. Bezuschusst werden nur die reinen Fahrtkosten (Hin- und Rückfahrt).

Vom Antrag zur Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt auf Antrag, in dem folgende Daten anzugeben sind:

- Name und Anschrift des Vereins als Antragssteller
- Angabe des Vereinskontos
- Angabe der Meisterschaft, des Wettbewerbs an der/dem teilgenommen wurde
- Angabe des Wettkampfortes mit Entfernung
- Angabe, wann der Wettkampf stattfand und die Qualifikation zur Teilnahme
- Angabe der Mannschaften bzw. der Einzelteilnehmenden
- Angabe der Ergebnisliste bzw. Platzierung

Der Zuschusszeitraum beginnt am 01. Dezember und endet am 30. November des Folgejahres. In dieser Zeit werden die Anträge gesammelt und nach Fristablauf die Zuschüsse an die Antragsteller ausgezahlt.

Der formlose Antrag ist schriftlich bis zum 30. November eines Jahres an die Sport- und Bäderabteilung zu richten. Die Antragstellung kann digital über das Serviceportal der Stadt Siegen erfolgen.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Für weitere Informationen steht die Abteilung Sport und Bäder der Stadt Siegen zur Verfügung. Details sind in den entsprechenden Richtlinien der Stadt Siegen festgelegt.



Universitätsstadt Siegen,
Arbeitsgruppe 2/5 - Sport und Bäder,
Verwaltungsstandort, Kornmarkt 20 (Haus Seel), 57072 Siegen,
Herr Krämer, Telefon: 0271 404-1542, E-Mail: sport-baeder@siegen.de

Bauunterhaltungs-, Betriebs- und Mietkostenzuschuss vereinseigener bzw. angemieteter Sportanlagen an die Sportvereine der Universitätsstadt Siegen

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kosten, die im Rahmen der Bauunterhaltung von Sportanlagen, der Betriebskosten sowie für die Anmietung von Sportstätten anfallen, um den Sportbetrieb der Vereine sicherzustellen.

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die ihren Sitz in Siegen haben und für die der Unterhalt, der Betrieb oder die Anmietung von Sportstätten eine finanzielle Belastung darstellt.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Die genaue Höhe der Förderung richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln und den eingereichten Anträgen.

Für die Berechnung der Zuschusshöhe wird die Mitgliederzahl der Siegener Sportvereine als Bezugsgröße herangezogen. Dabei wird die Gesamtzahl der Mitglieder der Sportvereine, die die Voraussetzungen zur Förderung der vereinseigenen oder angemieteten Anlagen mit diesem Zuschuss erfüllen, aus der jeweiligen Sportstatistik und der darin enthaltenen Meldung der Mitgliedszahlen an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. ermittelt.

Die individuelle Zuschusshöhe wird durch Bildung eines Faktors berechnet. Dieser ergibt sich aus der Division der Fördergesamtsumme durch die Gesamtzahl der Mitglieder der förderfähigen Vereine je Förderperiode.

Dabei wird der Förderung der Jugendarbeit besonders Rechnung getragen, indem die Mitglieder unter 18 Jahren mit einem Faktor von 1,3 und die Mitglieder über 18 Jahren mit einem Faktor von 0,7 berücksichtigt werden.

Vom Antrag zur Bewilligung

Anträge für Bauunterhaltungs-, Betriebskosten- und Mietkostenzuschüsse müssen bis zum 30. September eines Jahres bei der Abteilung Sport und Bäder eingereicht werden. Die Antragstellung kann digital über das Serviceportal der Stadt Siegen erfolgen.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Für weitere Informationen steht die Abteilung Sport und Bäder der Stadt Siegen zur Verfügung. Details sind in den entsprechenden Richtlinien der Stadt Siegen festgelegt.



Universitätsstadt Siegen,
Arbeitsgruppe 2/5 - Sport und Bäder,
Verwaltungsstandort, Kornmarkt 20 (Haus Seel), 57072 Siegen,
Herr Krämer, Telefon: 0271 404-1542, E-Mail: sport-baeder@siegen.de

Förderung der Schwimmbildung von Kindern und Erwachsenen (Seepferdchen)

Was wird gefördert?

Die Stadt Siegen bezuschusst Schwimm- und Vorbereitungskurse zur Erlangung des Frühschwimmer-Abzeichens „Seepferdchen“.

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind Vereine, Schwimmschulen oder sonstige Institutionen, die Schwimmbildungen durchführen und dafür die Siegener Schwimmbäder nutzen. Die Anträge sind durch den geschäftsführenden Vorstand des jeweiligen Vereins zu stellen.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird pro Person gewährt, die das Seepferdchen-Abzeichen in einem Siegener Schwimmbad erfolgreich ablegt. Der Zuschuss beträgt 50 Euro pro Person/Seepferdchen.

Vom Antrag zur Bewilligung

Die Anträge müssen bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres bei der städtischen Sport- und Bäderabteilung gestellt werden. Die Antragstellung kann digital über das Serviceportal der Stadt Siegen erfolgen.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Die Abwicklung der Förderung liegt beim Landessportbund NRW. Für weitere Informationen steht die Abteilung Sport und Bäder der Stadt Siegen zur Verfügung.



Universitätsstadt Siegen,
Arbeitsgruppe 2/5 - Sport und Bäder,
Verwaltungsstandort, Kornmarkt 20 (Haus Seel), 57072 Siegen,
Herr Krämer, Telefon: 0271 404-1542, E-Mail: sport-baeder@siegen.de

Denkmalpflege

Was wird gefördert?

Die Universitätsstadt Siegen engagiert sich für den dauerhaften Erhalt ihres kulturellen Erbes. Gepflegte, denkmalgeschützte Objekte tragen entscheidend zur Aufwertung des Ortsbildes bei und steigern die Lebens- und Wohnqualität im Stadtgebiet.

Die zur Verfügung stehenden Gelder zur städtischen Förderung der Denkmalpflege müssen jedes Jahr erneut seitens des Rates der Stadt Siegen bewilligt werden. Vorbehaltlich dessen werden Maßnahmen gefördert, die der Sicherung, dem Erhalt, der Pflege, der sinnvollen Nutzung oder der Präsentation denkmalgeschützter Substanz dienen. Beispielhafte Maßnahmen sind die Sanierung von Fachwerken, die Restaurierung von Fenstern, Dachreparaturen oder Sanierung von Einfriedungen.

Wer kann einen Antrag einreichen?

Kirchen- und Religionsgemeinschaften sowie private Eigentümerinnen und Eigentümer (juristische und natürliche Personen) von denkmalgeschützten Objekten im Stadtgebiet Siegen können Anträge auf Förderung stellen.

Voraussetzung ist, dass die Objekte in der Denkmalliste der Stadt eingetragen sind. Anträge sind auch möglich, wenn das Objekt zunächst vorläufig zum Denkmal erklärt wurde und die endgültige Unterschutzstellung voraussichtlich bis zum Abschluss der Baumaßnahme erfolgt.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt projektbezogen und wird rückwirkend ausgezahlt.

Die Höhe des Fördersatzes unterscheidet sich je nach Antragsteller:

- Private Personen: Bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 20.000 Euro.
- Kirchen und Religionsgemeinschaften: Bis zu 30 Prozent der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 20.000 Euro.
- Zuwendungen unter 500 Euro werden nicht bewilligt.

Vom Antrag zur Bewilligung

Bevor ein Antrag auf Förderung gestellt werden kann, muss eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NRW vorliegen. Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage der Stadt Siegen oder erhalten dieses auf Anfrage von der Unteren Denkmalbehörde.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ein Kostenvoranschlag oder ein Angebot der ausführenden Fachbetriebe.
- Werden Arbeiten ganz oder teilweise in Eigenleistung erbracht, sind die ausführenden Personen sowie der geschätzte Stundenaufwand anzugeben. Selbst geleistete Arbeitsstunden werden mit 15 Euro pro Stunde angerechnet.

Nach Eingang vollständiger Antragsunterlagen wird eine vorläufige Zusage über eine mögliche Förderung (Inaussichtstellung) erteilt. Sobald die Maßnahme abgeschlossen ist, muss der ausgefüllte Verwendungsnachweis samt den geforderten Unterlagen an die Untere Denkmalbehörde zurückgeschickt werden. Im Anschluss an die Prüfung der durchgeführten Arbeiten erhält die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Die Fördersumme wird ausgezahlt, sobald der Bescheid unanfechtbar ist.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen



Universitätsstadt Siegen,
Abteilung 4/3 - Bauaufsicht - Untere Denkmalbehörde,
Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen,
Frau Platz, Telefon: 0271 404-3269, E-Mail: denkmalschutz@siegen.de

Erhaltung und Erneuerung dörflicher Strukturen und historischer Bausubstanz

Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die sich innerhalb des Stadtgebiets Siegen befinden und den Förderbestimmungen der Richtlinie (RL 90.610) entsprechen.

- Maßnahmen zur Instandhaltung und Nutzung ortsbildprägender und besonders erhaltenswerter Bausubstanz und Gebäude (zum Beispiel Wohnhäuser, alte Backhäuser, Schulen, Scheunen und Schuppen sowie ehemaliger Feuerwehrgerätehäuser oder Ähnliches) oder vorhandener, ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter.
- Maßnahmen zur Aufwertung, Instandsetzung oder Neubau von örtlichen Gemeinschaftseinrichtungen, die als nicht historisch/ortsbildprägend eingestuft werden und der Öffentlichkeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können.
- Begrünung von ortsbildprägenden Außenanlagen und Freiflächen, die zur Gestaltung und Entwicklung des Ortsbildes und der Einbindung des Dorfes in die Landschaft beiträgt sowie die Grün- und Freiflächengestaltung im Dorf.

Die Art der Ausführung der Maßnahme muss sich in das Gesamtbild des Ortes und seines direkten Umfelds sowie in das Erscheinungsbild des Gebäudes einfügen. Maßnahmen an Objekten, die unter Denkmalschutz stehen, sowie Projekte und Maßnahmen an Dach und Fassade (inklusive Fenster und Türen) werden im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Rund um den Siegburg“ nicht gefördert.

Wer kann einen Antrag einreichen?

Vereine und Privatpersonen.

Höhe, Art und Umfang der Zuwendung

Es stehen insgesamt 50.000 Euro pro Haushaltsjahr zur Verfügung. Eine Kombination mit Mitteln aus anderen Fördertöpfen ist zulässig. Vereine, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können Eigenleistungen erbringen.

Die Projektförderung erfolgt mit folgenden Förderquoten:

- Vereine:

50 Prozent Förderung, maximal 10.000 Euro (Einstufung Gebäude ortsbildprägend / historisch);

30 Prozent Förderung, maximal 10.000 Euro (Einstufung Gebäude nicht ortsbildprägend / historisch);

- Privatpersonen:

50 Prozent Förderung, maximal 5.000 Euro (ausschließlich ortsbildprägende / historische Gebäude);

- Verein/Privatperson:

Aufwertung ortsbildprägender Außenanlagen/Freiflächen: 50 Prozent Förderung, maximal 1.000 Euro.

Vom Antrag zur Bewilligung

Für die Bewilligung von Fördermitteln bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags, der online im Serviceportal der Stadt Siegen verfügbar ist. Die Anträge können bis zum 30. September des jeweiligen Antragsjahres eingereicht werden. Nach fachlicher Prüfung, kann die schriftliche Bewilligung des Antrags erfolgen und im Weiteren mit der Umsetzung begonnen werden. Antragstellende können vor Erhalt des Zuwendungsbescheids auf eigenes Risiko mit der Umsetzung beginnen. Bereits fertiggestellte Maßnahmen können ebenfalls gefördert werden, sofern die Antragstellung im selben Jahr wie Beginn und Fertigstellung der Maßnahme erfolgt ist.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen



Universitätsstadt Siegen,

Arbeitsgruppe 4/5-1 - Stadtentwicklung,

Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen,

Frau Peter, Telefon: 0271 404-2536, E-Mail: l.peter@siegen.de und

Frau Urban-Hernandez, Telefon: 0271 404-3289, E-Mail: j.urban@siegen.de

Graffitischutz

Was wird gefördert?

Fall A:

Beseitigung von illegalen Graffiti und sonstigen Farbschmierereien an Wohngebäuden, Garagen, Mauern, Einfahrten und Eingängen inklusive Schutzanstrich in Form einer permanenten, witterungsresistenten und umweltverträglichen Oberflächenversiegelung (zukünftige Graffiti lassen sich ohne professionelle Reinigung entfernen).

Fall B:

Vorbeugender Schutzanstrich (ohne vorhandene Graffiti und Farbschmierereien):

Die Maßnahme wird von einer eingetragenen Fachfirma auf der Grundlage zugelassener Methoden ausgeführt. Eine Bezuschussung von Maßnahmen in Eigenleistung ist ausgeschlossen.

Wer kann einen Antrag einreichen?

Natürliche und juristische Personen können einen Antrag für bauliche Anlagen in ihrem Eigentum stellen. Dazu zählen auch Vereine, Stiftungen und Genossenschaften sowie Erbbauberechtigte von Grundstücken und Verwalterinnen und Verwalter entsprechender Anlagen mit dem Nachweis einer Vertretungsberechtigung.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Fall A:

75 Prozent der Kosten zur Beseitigung von Graffiti und sonstigen Farbschmierereien inklusive anschließender Versiegelung von Flächen, maximal jedoch 50 Euro pro Quadratmeter.

Fall B:

75 Prozent der Kosten zur vorbeugenden Versiegelung von Flächen, maximal jedoch 35 Euro pro Quadratmeter.

Die Förderhöchstsumme beträgt 2.500 Euro pro Immobilie. Ein Zuschuss für eine Immobilie kann nur einmal pro Jahr gewährt werden.

Vom Antrag zur Bewilligung

- Antrag im Serviceportal der Stadt Siegen ausfüllen und inklusive Unterlagen [Angebot Fachfirma, mindestens ein Foto, Strafanzeige (bei Fall A)] einreichen, gegebenenfalls können weitere Unterlagen hinzukommen (zum Beispiel Baugenehmigung, Denkmalschutzgenehmigung)
- Prüfung und Bewilligung durch die Stadt Siegen
- Umsetzung der Maßnahme
- Einreichen der Rechnung, des Zahlungsbelegs und von Fotos
- Auszahlung des Zuschusses

Weitere Informationen und Ansprechpersonen



Universitätsstadt Siegen,

Arbeitsgruppe 4/5-1 - Stadtentwicklung,

Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen,

Frau Urban-Hernandez, Telefon: 0271 404-3289, E-Mail: j.urban@siegen.de

Fassadenprogramm Oberstadt

Was wird gefördert?

Über das Fassadenprogramm werden Sanierungsmaßnahmen an Fassaden und Dächern im Bereich der Siegener Oberstadt gefördert. Es dient als Anreiz und als Unterstützung für Eigentümerinnen und Eigentümern von Immobilien bei Sanierungsvorhaben, bei denen hochwertige Materialien und traditionelle Baustoffe (beispielsweise Schiefer) verwendet werden. Die höheren Anforderungen, die aus der Gestaltungssatzung Innenstadt resultieren, sollen so finanziell abgemildert werden.

Wer kann einen Antrag stellen?

- Private Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigte
- Mietende oder Nutzungsberechtigte mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers oder der/des Erbbauberechtigten
- Eingetragene Vereine

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden maximal 50 Prozent der als förderfähig anerkannten Kosten laut wirtschaftlichem Angebot oder qualifizierter Kostenkalkulation. Pro Maßnahme und Immobilie können maximal 10.000 Euro als Zuschuss ausgezahlt werden.

Vom Antrag zur Bewilligung

1. Beratungsgespräch mit der Servicestelle Bauberatung

Erfragen Sie, ob für Ihre geplante Maßnahme eine Baugenehmigung erforderlich ist. Für Maßnahmen, die das Fassadenprogramm betreffen, ist dies der Regelfall.

2. Antrag Fassadenprogramm

Mit vorliegender Baugenehmigung können Sie einen Antrag über das Fassadenprogramm einreichen. Weitere benötigte Unterlagen sind zwei vergleichbare Handwerksangebote oder eine qualifizierte Kostenkalkulation, die Darstellung des bisherigen Gebäudezustandes und die Gestaltungsabsichten. Die Antragstellung erfolgt über das Serviceportal der Stadt Siegen.

3. Erhalt Zuwendungsbescheid

Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags wird ein Zuwendungsbescheid ausgestellt, der die Höhe des Zuschusses und alle weiteren wichtigen Informationen beinhaltet.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Fassadenprogramm:



Universitätsstadt Siegen,
Arbeitsgruppe 4/5-1 - Stadtentwicklung,
Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen,
Frau Urban-Hernandez, Telefon: 0271 404-3289, E-Mail: j.urban@siegen.de

Servicestelle Bauberatung:



Universitätsstadt Siegen,
Abteilung 4/3 - Bauaufsicht,
Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen,
Herr Hahn, Telefon: 0271 404-3286, E-Mail: s.hahn@siegen.de

Hinweis: Das Fassadenprogramm läuft im Ende 2027 aus.

Mitmachbudget

Was wird gefördert?

Die Universitätsstadt Siegen stellt jährlich 100.000 Euro zur Verfügung, um das bürgerschaftliche Engagement zu fördern. Gefördert werden Projektideen von Siegener Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Initiativen, die einen Mehrwert für die Allgemeinheit schaffen und im Stadtgebiet von Siegen umgesetzt werden. Die Verantwortung für die Umsetzung des geförderten Projekts liegt grundsätzlich bei den Antragstellenden. Die Umsetzung kann eigenständig oder in Zusammenarbeit mit der Universitätsstadt Siegen erfolgen.

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner der Universitätsstadt Siegen ab 14 Jahren. Minderjährige benötigen die Einverständniserklärung einer erziehungsberechtigten Person. Auch Vereine und Initiativen können Projektideen einreichen.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in zwei Bereichen:

Fördertatbestand A: Bürgerschaftliche Projekte

- Umsetzung durch Bürgerinnen und Bürger, Vereine oder Initiativen
- Bis zu 15.000 Euro Förderung je Projekt
- Zusätzliche Finanzierung durch Spenden oder weitere Fördermittel möglich

Fördertatbestand B: Bürgerschaftliche Projekte mit städtischer Unterstützung

- Gemeinsame Umsetzung durch Bürgerinnen und Bürger, Vereine oder Initiativen mit der Universitätsstadt Siegen
- Bis zu 15.000 Euro Förderung je Projekt
- Keine zusätzliche Finanzierung durch Spenden oder weitere Fördermittel möglich
- Nicht förderfähig sind eigene Arbeitsleistungen sowie Honorare für Personen, die das Projekt organisieren oder umsetzen.

Vom Antrag zur Bewilligung



Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.siegen.de/mitmachbudget.



Universitätsstadt Siegen,
Arbeitsgruppe 4/5-1 - Stadtentwicklung,
Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen,
Frau Peter, Telefon: 0271 404-2536 und
Frau Urban-Hernandez, Telefon: 0271 404-3289,
E-Mail: mitmachbudget@siegen.de

Klimaschutz- und –anpassungsförderprogramm

Was wird gefördert?

Das Förderprogramm unterstützt unter anderem Maßnahmen zur Reduzierung des Kohlenstoffdioxid-Ausstoßes (CO₂), zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels oder zur klimafreundlichen Mobilität.

Das Programm umfasst zahlreiche Förderbereiche wie Mobilität, Bauen und Sanieren, erneuerbare Energien sowie Klimafolgenanpassung. Dabei werden unter anderem Maßnahmen zur energetischen Sanierung, zur Installation erneuerbarer Energien und zur Verbesserung der städtischen Klimaanpassung gefördert.

Neu ist seit 2025, dass das bisher eigenständige Förderprogramm für Dach- und Fassadenbegrünungen in das bestehende Klimaschutz- und Klimaanpassungsförderprogramm integriert wurde.

Wer kann einen Antrag stellen?

Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen mit (Wohn-)Sitz in Siegen.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung hängt von dem jeweils beantragten Baustein ab und kann der aktuellen Förderrichtlinie entnommen werden. Es können verschiedene Module in einem Antrag kombiniert werden. Die Fördersumme wird jedoch auf maximal 3.000 Euro je Antragstellerin und Antragsteller und Jahr begrenzt.

Vom Antrag zur Bewilligung

Der Antrag ist vornehmlich über das Serviceportal der Stadt Siegen zu stellen. Die geforderten Nachweise und Unterlagen der jeweiligen Maßnahme können dort unkompliziert hochgeladen werden.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen



Universitätsstadt Siegen, Abteilung 4/7 - Umwelt und Klima,

Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen,

Herr Berge, Telefon: 0271 404-3213, E-Mail: klimaschutz@siegen.de

Projekte im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes

Was wird gefördert?

Die Stadt Siegen gewährt Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes, die im Stadtgebiet Siegen durchgeführt werden.

Dies können sein:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- Aktionen und Projekte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Umwelt- und Naturschutz,
- umweltpädagogische Projekte,
- Artenschutzmaßnahmen und
- Maßnahmen und Projekte zur Umwelthygiene und Gesundheitsvorsorge.

Wer kann einen Antrag stellen?

Privatpersonen, Personengemeinschaften, Vereine, Verbände und Schulen, die im Gebiet der Stadt Siegen ihren Sitz und ihren überwiegenden Wirkungsbereich haben.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Bis zu einer Höhe von 500 Euro entscheidet die Abteilung Umwelt und Klima, darüber hinaus der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Energie über die Vergabe und Höhe eines Zuschusses.

Vom Antrag zur Bewilligung

Die Gewährung eines Zuschusses ist bei der Stadt Siegen, Abteilung Umwelt und Klima, Postfach 10 03 52, 57003 Siegen, oder per E-Mail an umwelt@siegen.de schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen und Projekte zu erläutern und mit einer Aufstellung der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung zu ergänzen.

Weitere Informationen und Ansprechperson



Universitätsstadt Siegen,
Abteilung 4/7 - Umwelt und Klima,
Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen,
„Grünes Telefon“, Telefon: 0271 404-3282, E-Mail: umwelt@siegen.de

Baumpflegemaßnahmen

Was wird gefördert?

Die Stadt Siegen gewährt Zuschüsse für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an besonders schützenswerten Großbäumen, die auf privaten Grundstücken stehen.

Eine finanzielle Förderung kann auf Antrag für Maßnahmen gewährt werden, die ausschließlich zur Beseitigung von Schäden, zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und/oder zum langfristigen Erhalt besonders stadtbildprägender Großbäume erforderlich sind.

Dies können sein:

- Schnittmaßnahmen in der Krone, zum Beispiel Totholzbeseitigung, Kronenauslichtung, Kronensicherungsschnitt;
- Kronensicherungsmaßnahmen, zum Beispiel durch Verankerung, Seilsicherungssysteme;
- Wundbehandlungsmaßnahmen;
- Maßnahmen zur dauerhaften Entsiegelung des Wurzelbereiches.

Wer kann einen Antrag stellen?

Privatpersonen, Personengesellschaften und Vereine.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Bis zu einer Höhe von 500 Euro entscheidet die Abteilung Umwelt und Klima, darüber hinaus der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Energie, jeweils auf Empfehlung der städtischen Baumkommission über die Vergabe und Höhe eines Zuschusses.

Vom Antrag zur Bewilligung

Die Gewährung eines Zuschusses ist bei der Stadt Siegen, Abteilung Umwelt und Klima, Postfach 10 03 52, 57003 Siegen, schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan mit Standort des Baumes,
- Angaben zu Baumart und -größe (Stammumfang in 1 Meter Höhe, geschätzte Höhe des Baumes),

- Begründung der Maßnahme,
- mindestens zwei Angebote von Fachfirmen, aus denen Art und Umfang der Maßnahme hervorgehen.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen



Universitätsstadt Siegen,
Abteilung 4/7 - Umwelt und Klima,
Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen,
Frau Bergholz, Telefon: 0271 404-3376, E-Mail: k.bergholz@siegen.de

Zuschuss zur Eigenkompostierung

Was wird gefördert?

Bei Anschaffung eines Komposters zur Eigenkompostierung geeigneter Abfälle gewährt die Universitätsstadt Siegen einen Zuschuss. Der Zuschuss erfolgt grundstücksbezogen für einen Thermokomposter bzw. zwei Lattengestellkomposter (zum Beispiel aus Holz oder Recyclat) und kann frühestens nach 8 Jahren wiederholt werden.

Wer kann einen Antrag einreichen?

Eigentümerinnen und Eigentümer der an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Kaufpreises, höchstens jedoch 25 Euro.

Vom Antrag bis zur Bewilligung

Die Antragstellung erfolgt formlos, auch per E-Mail, bei der Stadtreinigung Siegen.

Folgende Angaben und Nachweise werden benötigt:

- Kaufbeleg über den erworbenen Komposter
- Name der Antragstellerin oder des Antragstellers
- Lage des Grundstücks mit Straßenname und Hausnummer
- Bankverbindung (IBAN) mit Namen der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers

Weitere Informationen und Ansprechpersonen



Universitätsstadt Siegen,
Arbeitsgruppe 2/2-3 - Stadtreinigung,
Verwaltungsstandort, Fludersbach 70, 57074 Siegen,
Frau Dreisbach, Telefon: 0271 404-4800, E-Mail: a.dreisbach@siegen.de

Freiwillige Förderung von Projekten im Sozial- und Jugendhilfebereich

Was wird gefördert?

Um im Stadtgebiet neue, innovative Angebote zu unterstützen, fördert die Universitätsstadt Siegen Projekte im städtischen Sozial- und Jugendhilfebereich.

Zuschusskriterien:

Projektideen sollen der strategischen Sozialplanung der Universitätsstadt Siegen entsprechen. In jeder Projektplanung ist die jeweils aktuelle Berichterstattung der Sozial-, Jugendhilfe und Bildungsplanung der Universitätsstadt Siegen zu berücksichtigen („Sozialmonitoring“). Geförderte Projekte sollen überwiegend im Stadtgebiet durchgeführt werden und primär auf die Einwohnerinnen und Einwohner der Universitätsstadt Siegen abzielen. Projekte müssen grundsätzlich gekennzeichnet sein durch Partizipation, Niedrigschwelligkeit sowie Bedarfs- und Zielorientierung. Ausschlusskriterien sind Projekte, die außerhalb des Bereiches Jugend und Soziales zu verorten sind, die bereits aus anderen städtischen Mitteln und nach anderen Förderrichtlinien der Universitätsstadt Siegen gefördert werden oder einen überwiegend missionarischen oder parteipolitischen Charakter aufweisen.

Wer kann einen Antrag einreichen?

Gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Eine Förderung von Projekten erfolgt in Höhe der Gesamtkosten nach Abzug von Einnahmen Dritter und einer Eigenleistung in Höhe von 20 Prozent der Gesamtkosten.

Es gilt eine Höchstgrenze von 7.500 Euro für eine Förderung. Nach Bewilligung und Erfüllung aller Auflagen und Bedingungen wird der Förderbetrag für Projekte in einer Summe ausgezahlt.

Vom Antrag zur Bewilligung

Förderanträge für das jeweils folgende Kalenderjahr müssen bis zum 31. Oktober im Geschäftsbereich 5 der Universitätsstadt Siegen in unterschriebener Papierform eingegangen sein. Die Anträge sind mittels eines dafür vorgesehenen Antragsformulars zu stellen.

Der Ausschuss für Soziales, Familien - und Senioren und der Jugendhilfeausschuss der Universitätsstadt Siegen entscheiden auf Grundlage eines Fördervorschlages, der durch die Verwaltung in Abstimmung mit der Projektgruppe 80 erfolgt, abschließend über die eingegangenen Förderanträge.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen



Universitätsstadt Siegen,
Geschäftsbereich 5, Sozial-, Jugendhilfe- und Bildungsplanung,
Rathaus Weidenau, Weidenauer Str. 211-213, 57076 Siegen,
Frau Runge, Telefon: 0271 404-2618, E-Mail: y.runge@siegen.de

Förderung der Seniorenarbeit

Was wird gefördert?

Gefördert werden Altentages- und Begegnungsstätten sowie Alten- und Seniorenclubs in der Universitätsstadt Siegen.

- Seniorenclubs und Bewegungsgruppen: Es handelt sich hier um mehr oder weniger geschlossene Kreise oder Interessengruppen, die zum Zweck der Kommunikation, Freizeitgestaltung und Bewegung regelmäßig zusammentreffen.
- Begegnungsstätten: Hierbei handelt es sich um feste Institutionen, die jedem älteren Menschen zugänglich sind und die regelmäßige Öffnungszeiten haben.

Wer kann einen Antrag einreichen?

Träger der Seniorenarbeit.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Seniorenclubs und Bewegungsgruppen:

Die Bezuschussung der Angebote erfolgt durch eine Grundförderung und eine variable Förderung, wobei die Grundförderung der Art der Aktivität und die variable Förderung der Intensität Rechnung tragen soll.

Begegnungsstätten:

Die Bezuschussung der Angebote errechnet sich aus wöchentlichen Öffnungstagen, täglichen Öffnungszeiten und der durchschnittlichen Besucherzahl je Öffnungstag. Sonderförderungsmaßnahmen sind bei der erstmaligen Errichtung einer Begegnungsstätte oder der Arbeit von Seniorenclubs in fremd angemieteten Räumen möglich.

Pro Förderjahr können Aktivitäten von Seniorenclubs und Bewegungsgruppen oder der Betrieb von Begegnungsstätten nur einmal gemäß den entsprechenden Ziffern in den Förderrichtlinien gefördert werden. Werden die erstmalige Errichtung und der laufende Betrieb einer Begegnungsstätte durch vertragliche Leistungen der Universitätsstadt Siegen bereits institutionell gefördert, scheidet eine andere Förderung aus.

Vom Antrag zur Bewilligung

Die Träger der Einrichtungen erhalten auf Antrag Zuschüsse für das laufende Jahr, auf Grundlage der Meldungen und Ergebnisse des Vorjahres, die jeweils bis zum 31. März eines Jahres bei der Stadt Siegen (Seniorenbeauftragter) einzureichen sind. Werden genannte Einrichtungen in einem Jahr erstmalig institutionalisiert, wird der Zuschuss, soweit Haushaltsmittel noch zur Verfügung stehen, anteilig (gemessen an der Jahresrestzeit) gewährt.

Zuständig für die Bewilligung der Zuschüsse ist der Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren des Rates der Universitätsstadt Siegen, soweit sich nicht aus Art und Umfang von Sonderförderungsmaßnahmen die Zuständigkeit des Rates der Universitätsstadt Siegen ergibt.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen



Universitätsstadt Siegen,

Geschäftsbereich 5, Seniorenbeauftragter,

Verwaltungsstandort, Weidenauer Str. 158 und 160, 57076 Siegen,

Herr Reichmann, Telefon: 0271 404-2434, E-Mail: v.reichmann@siegen.de

Förderung des interkulturellen Zusammenlebens der Bevölkerung in Siegen

Was wird gefördert?

Veranstaltungen und Projekte, die kulturelle Vielfalt als Bereicherung und Chance und nicht als Problem oder Bedrohung wahrnehmen. Es muss sich um Veranstaltungen und Projekte handeln, die erwarten lassen, dass sie ein interkulturell gemischtes Publikum erreichen können.

Förderkriterien:

- Veranstaltungen und Projekte müssen auf die Begegnung von oder zwischen verschiedenen Kulturen abzielen.
- Veranstaltungen und Projekte müssen auf die Bevölkerung der Universitätsstadt Siegen abzielen. Eine Förderung der außerhalb der Stadt Siegen stattfindenden Veranstaltungen und Projekte kann nur in begründeten Einzelfällen erfolgen.
- Veranstaltungen und Projekte sollen neu, innovativ und zukunftsorientiert sein.
- Generationsübergreifende Veranstaltungen und Projekte werden begrüßt.
- Veranstaltungen und Projekte sollen alle Menschen, gleich welchen Geschlechtes, ansprechen.
- Auf Dauer angelegte Veranstaltungen und Projekte sind anzustreben und können mit einer einmaligen Anschubfinanzierung bezuschusst werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Wer kann einen Antrag einreichen?

Einzelpersonen, Gruppen oder Vereine.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden maximal 90 Prozent der anrechenbaren Kosten, abzüglich der Einnahmen.

Eigene Mittel sowie Drittmittel sind vorrangig einzusetzen.

Vom Antrag zur Bewilligung

Anträge gemäß Antragsvordruck sind schriftlich bis zum 31. März eines Jahres an die Universitätsstadt Siegen, Geschäftsstelle des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, Rathaus Weidenau, Weidenauer Straße 211-213, 57076 Siegen, zu richten.

Projekte oder Veranstaltungen können rückwirkend gefördert werden, soweit eine Maßnahme nach der formalen Antragstellung beginnt. Die Anträge sollen eine ausführliche Beschreibung und Begründung des Vorhabens enthalten. Alle Kosten und Einnahmen sind ausführlich und getrennt voneinander aufzuführen. Die Kostenkalkulation muss nach realistischen Maßstäben aufgestellt werden. Auf Wunsch ist die Geschäftsstelle des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration bei der Antragstellung behilflich.

Der Beschluss zur Vergabe der Fördermittel für Veranstaltungen und Projekte zur Förderung des interkulturellen Zusammenlebens zwischen zugewanderten und deutschen Bürgerinnen und Bürgern erfolgt nach Vorberatung und Auswertung der Vergabekommission „Fördergelder des Integrationsrates“ durch den Integrationsrat der Universitätsstadt Siegen.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen



Universitätsstadt Siegen,
Geschäftsbereich 5, Integrationsbeauftragter,
Verwaltungsstandort, Weidenauer Str. 158 und 160, 57076 Siegen,
Herr Büker, Telefon: 0271 404-1400, E-Mail: t.bueker@siegen.de

Bezuschussung einer warmen Mittagsmahlzeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Was wird gefördert?

Das Jugendamt der Stadt Siegen bezuschusst die warme Mittagsmahlzeit in Kindertagesstätten und Kindertagespflege bei Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit geringen Einkommen.

Wer kann einen Antrag einreichen?

Der Zuschuss zu den Kosten der warmen Mittagsmahlzeit kann nur von Eltern bzw. Personensorgeberechtigten beantragt werden, deren Jahresbruttoeinkommen die Grenze von 30.000 Euro nicht übersteigt.

Der Antrag kann nur bewilligt werden, wenn kein Anspruch auf vorrangige Leistungen in Form der Bildung und Teilhabe (BuT) besteht. Ein Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe besteht, wenn Antragstellende folgende Leistungen erhalten:

- Bürgergeld
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)

Eltern/Personensorgeberechtigte mit Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) können einen Zuschuss beim Sozialamt der Stadt Siegen beantragen.

Bei Kindern, die in Pflegefamilien aufwachsen, kann kein Zuschuss für die warme Mittagsmahlzeit bewilligt werden, da diese durch das Pflegegeld bereits abgedeckt sind.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Die Abrechnung erfolgt in der Regel Tag genau (Spitzabrechnung) anhand des zu diesem Zeitpunkt durch Ratsbeschluss maximal festgelegten Betrages. Aktuell ist die Zuschusshöhe aufgehoben, so dass die Kosten des Mittagessens vollständig gedeckt werden können.

Vom Antrag zur Bewilligung

Der Antrag ist rechtzeitig zu stellen. Die Kostenübernahme wird ab der Antragstellung berücksichtigt. Es wird grundsätzlich nur ein Grundantrag gestellt.

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung durch die Kindertageseinrichtung/ Tagespflegestelle ist zwingend schriftlich nachzuweisen. Bei Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt die Bewilligung des Zuschusses. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Anspruchsvoraussetzungen doch nicht vorlagen, werden die Gelder von den Sorgeberechtigten/Antragstellenden zurückgefordert.

Die Auszahlung erfolgt im Drei-Monats-Rhythmus. Die Bestätigungen der Kindertagesstätten/ Tagespflegestellen sind daher alle drei Monate spätestens zum Ende des Folgemonats vorzulegen. (Beispiel: Abrechnung Januar/ Februar/ März - Abgabe des Nachweises bis 30. April). Die Auszahlung erfolgt lediglich auf das Konto der Antragsteller.

Eine Überweisung an die jeweilige Betreuungseinrichtung erfolgt nicht.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen



Universitätsstadt Siegen,

Arbeitsgruppe 5/2-4 - Kostenbeiträge,

Rathaus Weidenau, Weidenauerstraße 211-213, 57076 Siegen,

Frau Taha, Telefon: 0271 404-2347, E-Mail: kita-mittagsverpflegung@siegen.de

Angebote zur Verbesserung der Lebenssituation armutsgefährdeter und bedürftiger Menschen in Siegen

Was wird gefördert?

Menschen mit geringem Einkommen, Alleinerziehende, kinderreiche Familien, Renten-Beziehende oder Menschen mit Migrationshintergrund zählen zu denjenigen Personengruppen, die von Armut, sozialer Ausgrenzung oder Marginalisierung bedroht sind. Daher sollen Angebote, die niedrigschwellige Aufenthaltsmöglichkeiten und eine kostengünstige Versorgung mit Nahrungsmitteln (Frühstück, Mittagstisch) bieten, gefördert werden.

Zuschusskriterien:

- Zugänglichkeit für vielfältige Personengruppen mit unterschiedlichen ethischen und religiösen Weltanschauungen
- Gewährleistung bedarfsgerechter Öffnungszeiten und guter Erreichbarkeit
- freier und unbürokratischer Zugang zur Einrichtung und zum Angebot
- Angebot kostengünstiger (bis zu 2 Euro pro Hauptmahlzeit) oder kostenfreier Mahlzeiten
- Angebote befinden sich innerhalb des Stadtgebiets und sind von öffentlichem Interesse
- Ergänzend: Beratungsbüro, Rückzugsräume, Duschen, Möglichkeiten zum Wäschewaschen

Von der Förderung ausgeschlossen sind Angebote, die bereits andere städtische Mittel zur Förderung erhalten sowie Angebote mit missionarischem und/oder parteipolitischen Charakter.

Wer kann einen Antrag einreichen?

Gemeinnützige Einrichtungen und/oder Organisationen sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

- Die Bezuschussung dieser Angebote wird in Form von Tagessätzen gewährt.
- Angebote unter vier Stunden erhalten die Hälfte eines Tagessatzes.
- Ab vier Stunden gilt die volle Tagessatzhöhe.
- Ein erweiterter Tagessatz kann beantragt werden, wenn professionelle Beratungs-/Unterstützungsangebote durch sozialpädagogische Fachkräfte gewährleistet sind.

Vom Antrag zur Bewilligung

Die Anträge müssen in schriftlicher Form, vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis zum 31. Oktober im Geschäftsbereich 5 eingereicht werden. Der Ausschuss für Soziales, Familien- und Seniorenfragen der Universitätsstadt Siegen entscheidet gemäß den Richtlinien und auf Grundlage eines Zuschussvorschlags über die eingegangenen Zuschussanträge. Der Umfang der Bezuschussung einschließlich der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen wird dem Empfangenden mit der Forderung, dies unterschrieben an den Geschäftsbereich 5 zurückzusenden, schriftlich mitgeteilt.

Nach der Bewilligung sind weitere Unterlagen der Zuschussempfangenden einzureichen:

- Fachlicher und finanzieller Verwendungsnachweis
- Anonymisierte Statistik

Weitere Informationen und Ansprechpersonen



Universitätsstadt Siegen,

Arbeitsgruppe 5/1-3 - Wohnen und andere soziale Leistungen,

Rathaus Weidenau, Weidenauer Str. 211-213, 57076 Siegen,

Herr Zöller, Telefon: 0271 404-2101, E-Mail: p.zoeller@siegen.de

Zuschüsse an Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund

Was wird gefördert?

- Veranstaltungen von Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund können bezuschusst werden bei:
- Pflege von Gemeinschaft, Tradition und Kultur,
- Wahrnehmung sozialer Aufgaben,
- nach außen gerichteten Informationsveranstaltungen, die dem Kennenlernen der verschiedenen Kulturen und dem Abbau von Vorurteilen dienlich sind.

Vereine können für Veranstaltungen Zuschüsse beantragen, wenn diese erkennbar überwiegend der Zielsetzung der entsprechenden Richtlinien dienen und inhaltlich religiöse Aspekte dabei nebensächlich bleiben oder dem interreligiösen Dialog dienen.

Gefördert werden nur Veranstaltungen, die in der Stadt Siegen stattfinden. Zu den anrechnungsfähigen Aufwendungen bei Veranstaltungen gehören zum Beispiel Honorare für auftretende Kunstschafter, Saalmiete, Gerätemiete und Ähnliches. Auf Dauer angelegte Veranstaltungen und Projekte sind anzustreben und können mit einer einmaligen Anschubfinanzierung bezuschusst werden. Anschaffungen sächlicher Natur können bezuschusst werden, wenn die Notwendigkeit der Anschaffung erkennbar im Einklang mit den förderfähigen Aktivitäten stehen.

Wer kann einen Antrag einreichen?

Vereine mit Sitz in Siegen, die sich in der Universitätsstadt Siegen im Sinne der Zielbestimmung betätigen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen sind.

Vereine, die als Teil von Organisationen, in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland als politische Parteien oder Organisationen tätig sind, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Veranstaltungen können bis zu 90 Prozent, Anschaffungen sächlicher Natur bis zu 50 Prozent bezuschusst werden, abzüglich der Einnahmen. Die Höhe der jeweiligen Zuschussgewährung wird für den Einzelfall entschieden.

Eigene Mittel sowie Mittel nach anderen städtischen oder sonstigen Fördermöglichkeiten, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei Antragstellung mit aufzuführen.

Vom Antrag zur Bewilligung

Anträge gemäß Antragsvordruck nach den entsprechenden Richtlinien sind schriftlich bis zum 31. März eines Jahres an die Universitätsstadt Siegen, Geschäftsstelle des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu richten. Projekte oder Veranstaltungen können rückwirkend gefördert werden, soweit eine Maßnahme nach der formalen Antragstellung beginnt. Die Anträge sollen eine ausführliche Beschreibung und Begründung des Vorhabens enthalten. Alle Kosten und Einnahmen sind ausführlich und getrennt voneinander aufzuführen. Die Kostenkalkulation muss nach realistischen Maßstäben aufgestellt werden. Auf Wunsch ist die Geschäftsstelle des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration bei der Antragstellung behilflich.

Bei erstmaliger Antragstellung nach dieser Richtlinie sind ein Abdruck der Vereinssatzung sowie ein Nachweis über die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht zu erbringen. Der Beschluss zur Vergabe der Fördermittel für Veranstaltungen und Projekte beziehungsweise Anschaffungen an Migrantenorganisationen erfolgt durch den Integrationsrat der Universitätsstadt Siegen.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen



Universitätsstadt Siegen,
Geschäftsbereich 5, Integrationsbeauftragter,
Verwaltungsstandort, Weidenauer Str. 158 und 160, 57076 Siegen,
Herr Büker, Telefon: 0271 404-1400, E-Mail: t.bueker@siegen.de

Förderung der sonstigen Vereine und Verbände

Was wird gefördert?

Vereine und Verbände, die sich als Selbsthilfegruppen in erster Linie der durch Krankheit oder Behinderung oder aus sonstigen sozialen Gründen benachteiligten Mitglieder annehmen (Kategorie 1) oder die überwiegend als Beratungsstellen Aufgaben für sozial Benachteiligte wahrnehmen (Kategorie 2).

Kategorie 1:

Die Arbeit zeichnet sich dadurch aus, dass überwiegend ehrenamtlich eine intensive Beratung und Betreuung stattfindet, mit dem Ziel, soziale Schwierigkeiten zu überwinden.

Kategorie 2:

Im Vordergrund stehen Beratungshandlungen in sozialen Angelegenheiten (Sozialversicherungsansprüche, Sozialhilfe und Ähnliches). Diese Beratungsstellen verfügen über haupt- und/oder nebenamtliche Geschäftsstellen, deren Arbeit sich auf eine Vielzahl von Mitgliedern, zum Teil auch Nichtmitgliedern, erstreckt. Alle Zuschussempfängenden dürfen die Zuschussgelder ausschließlich für die Angebote verwenden.

Wer kann einen Antrag einreichen?

Vereine und Verbände sowie Beratungsstellen.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Vereine, Verbände und Beratungsstellen können einen einheitlichen Grundbetrag sowie jeweilige Zuschläge erhalten. Die Zuschläge staffeln sich anhand ihrer Mitgliederzahlen. Vereine und Verbände, die Förderungen nach den „Richtlinien der Stadt Siegen zur Förderung der Jugendarbeit der Träger der freien Jugendhilfe“ erhalten, werden mit der Hälfte dieses Zuschusses angerechnet.

Kategorie 1:

Grundbetrag in Höhe von 255,65 Euro und ab 20 Mitglieder gesonderter Zuschlag.

Kategorie 2:

Grundbetrag in Höhe von 383,47 Euro (hauptamtliche Geschäftsstelle) oder 191,73 Euro (neben-/ehrenamtliche Geschäftsstelle). Hierbei findet eine Zuschlagsstaffelung ab 500 Mitgliedern bei beiden Geschäftsstellen gleiche Anwendung.

Vom Antrag zur Bewilligung

Alle Förderanträge müssen vollständig, in schriftlicher Form und unterschrieben im Geschäftsbereich 5 der Stadt Siegen eingereicht werden. Die daraus resultierende Entscheidung über die Zuschussgewährung trifft der Ausschuss für Soziales, Familien- Seniorenfragen der Universitätsstadt. Zuschussempfangende werden schriftlich benachrichtigt und müssen die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen anerkennen und diese unterschrieben zurücksenden.

Dem Antrag sind weitere Unterlagen beizufügen:

- Konkrete Aufgabenbeschreibung.
- Nachweis, dass es sich um eingetragene Vereine handelt, die einem anerkannten Landes- oder Bundesverband angeschlossen, oder einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrts- pflege zugehörig sind.
- Informationen zu Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern mit Adresse und Telefon.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen



Universitätsstadt Siegen,
Arbeitsgruppe 5/1-3 - Wohnen und andere soziale Leistungen,
Rathaus Weidenau, Weidenauer Str. 211-213, 57076 Siegen,
Herr Zöller, Telefon: 0271 404-2101, E-Mail: p.zoeller@siegen.de

Beratung ausländischer Mitbürger

Was wird gefördert?

Die Beratung ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger durch Träger der freien Wohlfahrtsverbände sowie sonstige Verbände und Vereine.

Wer kann einen Antrag einreichen?

Träger der freien Wohlfahrtsverbände sowie sonstige Verbände und Vereine.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

50 Prozent der bereitgestellten Mittel werden institutionell gefördert, 50 Prozent anteilig nach hauptamtlich beschäftigten Fachkräften in Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund.

Vom Antrag zur Bewilligung

Pauschalbetrag.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen



Universitätsstadt Siegen,

Geschäftsbereich 5,

Rathaus Weidenau, Weidenauer Str. 211-213, 57076 Siegen,

Herr Orthen, Telefon: 0271 404-2104, E-Mail: b.orthen@siegen.de

Förderung von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen

Was wird gefördert?

Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen bilden für in Not geratene Menschen wichtige Anlaufstellen und unterstützen in der jeweiligen Lebenssituation. Sie bieten unter anderem Informationen, Beratung und Kontaktvermittlung und helfen Menschen, die überschuldet oder von Überschuldung bedroht sind. Sie unterstützen dabei, Schulden zu tilgen oder zu reduzieren und die Existenz Hilfe suchender Menschen zu sichern.

Zur Erreichung dieser Aufgaben sollen Personal- und Sachkosten der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen nicht nur ideell, sondern auch nach Maßgabe der Richtlinie finanziell unterstützt werden.

Wer kann einen Antrag stellen?

Grundsätzlich können alle Träger von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen einen Förderantrag stellen.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Festbetragsfinanzierung entsprechend der jährlich genehmigten Haushaltsmittel.

Vom Antrag zur Bewilligung

Ein entsprechender Antrag kann unter Verwendung des Vordrucks schriftlich bei der Stadt Siegen, Arbeitsgruppe 5/1-3, gestellt werden. Nach Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen ergeht ein der Richtlinie entsprechender Bescheid.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen



Universitätsstadt Siegen

Arbeitsgruppe 5/1-3 - Wohnen und andere soziale Leistungen,

Rathaus Weidenau, Weidenauer Str. 211-213, 57076 Siegen,

Herr Dörr, Telefon: 0271 404-2509, E-Mail: wohnen@siegen.de

Allgemeine Hinweise:

- Eine aktuelle Übersicht über die städtischen Förderprogramme sowie Informationen zu Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen finden Sie auf der Website der Stadt Siegen:
www.siegen.de/foerderprogramme.
 - Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt vorbehaltlich des genehmigten Haushaltes und unter Berücksichtigung der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle entsprechenden Nachweise vorliegen.
-

Impressum

Stand: Juli 2026

Herausgeber:

Universitätsstadt Siegen
Der Bürgermeister

Arbeitsgruppe Stadtentwicklung
Lindenplatz 7 | 57078 Siegen |
E-Mail: stadtentwicklung@siegen.de

www.siegen.de
www.siegen.de/foerderprogramme.de

Die Stadt Siegen in den Sozialen Medien:
www.siegen.de/socialmedia

Direkt zu den
Förderprogrammen:



Bildnachweis Deckblatt Oben:
Foto: pixabay.com/ ChristophMeinersmann
Bildnachweis Deckblatt Mitte:
Foto: Stadt Siegen